

## **Kurzbeschreibung:**

---

## **Begriff:**

### **DGUV Vorschrift 70 - Unfallverhütungsvorschrift - Fahrzeuge**

Die DGUV Vorschrift 70 - Fahrzeuge ist eine Unfallverhütungsvorschrift, die spezifische Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Fahrzeugen im gewerblichen Bereich festlegt. Sie richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte, die solche Fahrzeuge betreiben oder mit deren Wartung und Prüfung betraut sind.

## **Anwendungsbereich**

Die Vorschrift gilt für maschinell angetriebene, nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge und deren Anhängefahrzeuge, die schneller als 8 km/h fahren können. Dazu zählen unter anderem Pkw, Lkw, Spezialfahrzeuge wie Feuerwehr- oder Krankentransportfahrzeuge sowie deren Anhänger. Ausgenommen sind unter anderem Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h, bestimmte Baumaschinen, Flurförderzeuge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Pistenraupen.

## **Kerninhalte**

- Bau und Ausrüstung: Anforderungen an die Konstruktion und Ausstattung der Fahrzeuge, einschließlich Bremsen, Beleuchtung, Sicherheitsgurten, Spiegeln, Scheibenwischern, Lenkeinrichtungen, Sitzen, Sicherheitsvorrichtungen gegen unbefugte Benutzung, Einrichtungen zur Ladungssicherung, Brandschutzmaßnahmen und Warnkleidung.
- Betrieb: Regelungen zum sicheren Betrieb der Fahrzeuge, einschließlich Anforderungen an das Bedienpersonal, Betriebsanweisungen, Wartung, Instandhaltung, tägliche Sicht- und Funktionskontrollen durch den Fahrzeugführer, Verhalten bei Unfällen und besonderen Einsatzbedingungen sowie die Mitnahme von Personen.
- Prüfung: Vorgaben für die regelmäßige Prüfung der Fahrzeuge auf ihren betriebssicheren Zustand durch eine sachkundige Person, mindestens einmal jährlich. Die Prüfung umfasst unter anderem Bremsen, Beleuchtung, Reifen und weitere sicherheitsrelevante Komponenten.
- Ordnungswidrigkeiten: Festlegung von Tatbeständen, die als Ordnungswidrigkeiten gelten und entsprechend geahndet werden können,

beispielsweise das Unterlassen der jährlichen Prüfung oder das Betreiben von Fahrzeugen mit festgestellten Mängeln.

Gruppe: **UVT-Vorschriften**

Stand: **01.01.2000**

Volltext: [\*\*DGUV V 70\*\*](#)

### **Begriff:**

#### **DGUV Vorschrift 71 - Unfallverhütungsvorschrift - Fahrzeuge**

Die **DGUV Vorschrift 71 - Fahrzeuge** ist eine Unfallverhütungsvorschrift, die spezifische Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Fahrzeugen im gewerblichen Bereich festlegt. Sie richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte, die solche Fahrzeuge betreiben oder mit deren Wartung und Prüfung betraut sind.

### **Anwendungsbereich**

Die Vorschrift gilt für maschinell angetriebene, nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge und deren Anhängefahrzeuge, die schneller als 8 km/h fahren können. Dazu zählen unter anderem Pkw, Lkw, Spezialfahrzeuge wie Feuerwehr- oder Krankentransportfahrzeuge sowie deren Anhänger. Ausgenommen sind unter anderem Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h, bestimmte Baumaschinen, Flurförderzeuge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Pistenraupen.

### **Kerninhalte**

- **Bau und Ausrüstung:** Anforderungen an die Konstruktion und Ausstattung der Fahrzeuge, einschließlich Bremsen, Beleuchtung, Sicherheitsgurten, Spiegeln, Scheibenwischern, Lenkeinrichtungen, Sitzen, Sicherheitsvorrichtungen gegen unbefugte Benutzung, Einrichtungen zur Ladungssicherung, Brandschutzmaßnahmen und Warnkleidung.
- **Betrieb:** Regelungen zum sicheren Betrieb der Fahrzeuge, einschließlich Anforderungen an das Bedienpersonal, Betriebsanweisungen, Wartung, Instandhaltung, tägliche Sicht- und Funktionskontrollen durch den Fahrzeugführer, Verhalten bei Unfällen und besonderen Einsatzbedingungen sowie die Mitnahme von Personen.
- **Prüfung:** Vorgaben für die regelmäßige Prüfung der Fahrzeuge auf ihren betriebssicheren Zustand durch eine sachkundige Person, mindestens einmal jährlich. Die Prüfung umfasst unter anderem Bremsen, Beleuchtung, Reifen und weitere sicherheitsrelevante Komponenten.

- **Ordnungswidrigkeiten:** Festlegung von Tatbeständen, die als Ordnungswidrigkeiten gelten und entsprechend geahndet werden können, beispielsweise das Unterlassen der jährlichen Prüfung oder das Betreiben von Fahrzeugen mit festgestellten Mängeln.

Gruppe: **UVT-Vorschriften**

Stand: **01.01.1997**

Volltext: [\*\*DGUV V 71\*\*](#)

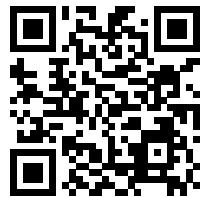
---



**Herausgeber:**

QHSE Akademie GmbH  
Turnerstrasse 5  
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>

**Haftungsausschluss:**

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

---

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:  
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php?GUID=E3A4389C>



---

Das gesamte Lexikon finden Sie hier:  
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

